

Anlage zur SV 20/025

Hilden, den 7. Juni 2005

Antrag

zur Tagesordnung der Ratssitzung am 29. Juni 2005

„Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten“

Der Rat möge nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließen:

- „1. Als Beitrag zur Korruptionsprävention wird festgelegt, dass Aufträge der Stadt nur dann freihändig vergeben werden können, wenn die erwartete Vergabesumme für die vorgesehene Lieferung/Leistung den Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt.
2. Alle freihändigen Vergaben sind der Zentralen Vergabestelle (ZVS) vor Erteilung eines Auftrages mitzuteilen.
3. Bei Miet-/Leasingraten über 2.500 € jährlich ist vor dem Eingehen einer Verpflichtung eine Vergleichsrechnung über die langfristig günstigste Finanzierungsform vorzunehmen.
4. Soll die Ausnahmeregelung der VOB bzw. VOL angewendet werden oder aus besonderen Gründen von den Vergabevorschriften der VOB bzw. VOL abgewichen werden, hat der Bürgermeister hierzu dem Rat bzw. einem Fachausschuss die Begründung schriftlich vorzulegen. Überschreitet die erwartete Vergabesumme die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 10 Zuständigkeitsordnung) ist vorher ein entsprechender Beschluss des zuständigen Ratsgremiums herbeizuführen.
5. Die Vergabeordnung ist entsprechend anzupassen und dem Rat vorzulegen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung kann zurzeit Aufträge bis 12.500 EUR und freiberufliche Leistungen bis 200.000 EUR „freihändig“, d. h. ohne Ausschreibung vergeben. Laut schriftlicher Auskunft des Bürgermeisters kann die Verwaltung keine verbindliche Angabe über die freihändigen Vergaben bei Aufträgen bis zu 12.500 € machen. Das Gebot der Transparenz sowie der Schutz der Mitarbeiter/innen im Rathaus vor Unterstellungen aus der Ecke nicht berücksichtigter Anbieter gebieten, dass hier endlich eine Regelung getroffen wird, die hilft, Korruption zu vermeiden ohne dabei auf Kosten der Wirtschaftlichkeit zu gehen.

Udo Weinrich, Ratsmitglied
Fraktion „Bürgeraktion Hilden“